

## Vereinsatzung vom 26.10.2014

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mensch & Pferd integrativer Reiterhof Rüblanden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 91242, Rüblanden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports durch die Unterstützung der Durchführung des therapeutischen Reitens und des integrativen Reit- und Voltigierunterrichts und weiterer integrativer freizeitsportlicher Projekte im Bereich des Reitens. Weiterhin ist Zweck und Ziel des Vereins die heilpädagogische, therapeutische und psychologische Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ebenso den Pferdesport, kranken, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen zugänglich zu machen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Schaffung von Bedingungen, die das Therapeutische Reiten fördern. Therapeutisches Reiten ist der Einsatz des Pferdes und des dementsprechend ausgebildeten Fachpersonals im Dienste von Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen.
- b) die Unterstützung der Durchführung des Therapeutischen Reitens am Vereinssitz., beispielsweise auch durch die Förderung der Ausbildung der entsprechenden Therapiepferde und Schaffung von räumlichen Gegebenheiten, die sich günstig auf die Durchführung integrativen Reitens auswirken.
- c) die Zusammenarbeit mit regionalen Medien, um die Notwendigkeit des Therapeutischen Reitens und die Bedeutung für die Volksgesundheit deutlich zu machen.
- d) die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen in entsprechenden integrativen Projekten und Informationsveranstaltungen.
- e) die Unterstützung von Aus - und Weiterbildung von Fachkräften.
- f) die Organisation und Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen mit inklusiven Charakter wie Vereinsfeste, Reiterferienfreizeiten etc.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Austritt entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Antrag zum Austritt vor dem 30. September des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen ist. Andernfalls erfolgt der Austritt zum Ende des kommenden Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäßer Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder gefährdet oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Vorstand kann verschiedene Typen der Mitgliedschaft definieren, für die verschieden hohe Mitgliedsbeiträge gelten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder können schriftlich beim Vorstand eine dauerhafte Befreiung von Mitgliedsbeiträgen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand kann einstimmig ein neues Vereinsmitglied in den Vorstand berufen, wenn er gleichzeitig ein Vorstandsmitglied bestimmt, welches bei Annahme der Berufung aus dem Vorstand ausscheidet.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- f) Beschlussfassung über Befreiung von Mitgliedsbeiträgen,
- g) Beschlussfassung über einmalige oder dauerhafte Förderung einzelner Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks.

Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Berichte des Kassenwarts
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- e) Wahl und Abberufung des Kassenwarts und des Schriftführers
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder

wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladungsschreiben einberufen.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorstand festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V. in 48231 Warendorf zu, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.